Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/17 88/11/0264

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0164 E 4. Dezember 1987 VwSlg 12583 A/1987 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der Wertung einer bestimmten Tatsache ist es der Behörde nicht verwehrt, auch einen bereits vor der uneingeschränkten Erteilung der Lenkerberechtigung liegenden Vorfall zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110264.X01

Im RIS seit

20.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at